



Satzung

Kreisverband
Schwerin / Nordwestmecklenburg e.V.

SATZUNG

Der Volkssolidarität des Kreisverbandes Schwerin/Nordwestmecklenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität, Kreisverband Schwerin/Nordwestmecklenburg e.V. (abgekürzt VS, KV Schwerin/NWM e.V.)

(2)

Der Kreisverband erstreckt seine Tätigkeit auf das Territorium der Landeshauptstadt und des Landkreises NWM.

(3)

Er hat seinen Sitz in Gadebusch, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der Nummer VR 282 eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Grevesmühlen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1)

Der Kreisverband der Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein, der zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenwirkt. Er dient der Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisverband versteht sich vorrangig als Interessenvertreter älterer Menschen und setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer humanistischen, materiellen, sozialen und kulturellen Rechte ein. Durch seine soziokulturelle Tätigkeit bringt er Generationen einander näher – ist Mittler zwischen den Generationen.

(2)

Der Kreisverband der Volkssolidarität ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen. Er bietet allen hilfsbedürftigen Bürgern im Sinne „Tätigsein – Geselligkeit – Fürsorge“ Beratung, Betreuung, Pflege und Hilfe an. Der Kreisverband leistet für Menschen, die zur selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, soziale und pflegerische Dienste und bietet diese auch anderen Bürgern an, einschließlich Betreuungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche.

(3)

Begegnungsstätten/Klubs der Volkssolidarität sind Stätten der Begegnung und Geselligkeit, der geistig-kulturellen und künstlerischen Betätigung, der Information, der Beratung und des Gedankenaustausches vor allem für ältere Menschen. Sie stehen allen Verbänden und Vereinen, Institutionen, die nicht den Zielen der Satzung widersprechen, zur Nutzung zur Verfügung.

(4)

Der Kreisverband organisiert für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter Erfahrungsaustausche und die notwendigen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

(5)

Die Aufgaben werden in besonderem Maße durch das ehrenamtliche Wirken der Volkshelfer erfüllt. Volkshelfer sind ehrenamtliche Helfer des Vorstandes der Ortsgruppe. Sie halten unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern und Senioren im zuständigen Territorium bzw. sind als Kassierer tätig.

(6) Der Kreisverband der Volkssolidarität ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten.

(3)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Löschung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Gliederung des Verbandes

(1)

Die Volkssolidarität gliedert sich in Ortsgruppen und den Kreisverband. Der Kreisverband ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Landesverbandes.

(2)

Die Ortsgruppen und der Kreisverband erfüllen die Aufgaben und Zwecke des Verbandes auf örtlicher Ebene. Sie bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Verbandes. Der Aufgabenbereich der Ortsgruppen und des Kreisverbandes soll mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaften übereinstimmen. Sie können das Territorium mehrerer Gebietskörperschaften umfassen. Die Ortsgruppen und der Kreisverband arbeiten mit dem Landesverband zusammen.

(3)

Mitglied der Volkssolidarität kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.

Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Ortsgruppe oder dem Kreisverband des Wohnsitzes beantragt. Jugendliche haben dazu die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Juristische Personen können Mitglied in der Volkssolidarität werden, indem sie eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei dem Vorstand des Kreisverbandes einbringen.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung des Verbandes ist die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität als Gesamtverband erworben.

Der Kreisverband der Volkssolidarität kann sowohl natürliche wie auch juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4)

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Löschung
- durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder des Kreisverbandes
- durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, der Ortsgruppe oder des Kreisverbandes
 - . bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
 - . Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Vor dem Ausschliessungsbeschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschliessungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der Ebene, die den Ausschluss beschlossen hat, endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht,

- am Verbandsleben teilzunehmen und es mit zu gestalten
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu Zielen und Aufgaben ihrer Ortsgruppe sowie an der jährlichen Rechenschaftslegung des Ortsvorstandes mitzuwirken
- an den Wahlen in der Organisation teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren bzw. sich bei den Delegiertenversammlungen durch gewählte Delegierte vertreten zu lassen. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht mit je einer Stimme und alle Volljährigen können in alle Funktionen gewählt werden
- das breite Angebot ambulanter, gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste sowie spezielle Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen, Begegnungsstätten/Klubs der Volkssolidarität zu nutzen.

(2)

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Kreisverbandes zu erfüllen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Gewinnung neuer Mitglieder mitzuhelfen und zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen
- Beiträge gemäß der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in den Ortsgruppen bzw. Kreisverbänden zu zahlen.

§ 6

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreisdelegiertenversammlung
- die Verbandstage
- der Kreisvorstand
- der geschäftsführende Kreisvorstand

§ 7

Kreisdelegiertenversammlung

(1)

Das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet alle vier Jahre statt.

Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Kreisdelegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordern. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.

(2)

Die Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(3)

Die Kreisdelegiertenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Die Kreisdelegiertenversammlung fasst Beschlüsse zu künftigen Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes sowie zu Satzungsänderungen, wählt den Kreisvorstand und die Revisionskommission.

(4)

Die Kreisdelegierten sowie je ein Vertreter werden von den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Ortsgruppen mit einer Mitgliederstärke über 200 Mitglieder wählen einen weiteren Delegierten.

(5)

Jährlich findet ein öffentlicher Verbandstag statt, auf dem die Delegierten und der Vorstand die Vorsitzenden der Ortsgruppen und Hauptkassierer und interessierte Mitglieder der Volkssolidarität über die wirtschaftliche und fachliche Entwicklung des Verbandes beraten. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist ein. Durch den Verbandstag wird dem Vorstand auf Antrag Entlastung erteilt.

In Jahren, in denen eine ordentliche oder außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung stattfindet, wird von der Durchführung eines Verbandstages abgesehen.

§ 8

Vorstand

(1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Realisierung seiner Aufgaben bestellt er einen Geschäftsführer und stellt weitere hauptamtliche Mitarbeiter ein.

Der Geschäftsführer erhält zur Lösung seiner Arbeitsaufgaben Generalvollmacht.

(2)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und weiteren, jedoch mindestens 2 und höchstens 6 Personen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3)

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung in direkter Wahl gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn sie gemäß § 7, Absatz 2, Satz 2, mehr als 50 % auf sich vereinen.

Der Vorsitzende wird durch die Kreisdelegiertenversammlung direkt gewählt.

Seine beiden Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt.

(4)

Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5)

Der Vorstand beschließt insbesondere den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Er ist gegenüber der Kreisdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

(6)

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, durchgeführt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige ehrenamtliche Arbeitsgruppen zu bilden, die analytisch tätig sind und an der Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen mitwirken.

§ 9

Finanzierung des Kreisverbandes

(1)

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesversammlung, der Landesdelegiertenversammlung und der Kreisdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung durch Mitgliedsbeiträge.

(2)

Im Jahresgeschäftsbericht des Kreisvorstandes wird über die Finanzen des Vereins Rechenschaft abgelegt.

(3)

Der Kreisverband kann Träger und Nutzer von Einrichtungen sein, die dem Vereinszweck dienen.

§ 10

Revisionskommission

(1)

Die Revisionskommission ist Kontrollorgan im Auftrage der Mitglieder. Sie wird von der Kreisdelegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre zahlenmäßige Stärke wird jeweils von der Kreisdelegiertenversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

(2)

Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(3)

Die Revisionskommission prüft in Wahrnehmung ihrer Verantwortung:

- das Wirtschaftsgebaren des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen mit Ausnahme der Bereiche, für die ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungs- und Steuerbüro die Jahresabschlüsse erstellt
- die Ausführung von Beschlüssen der Organe

Sie nimmt darüber hinaus Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern und der Bevölkerung.

(4)

Die Revisionskommission ist berechtigt, in alle mit Punkt 3 zusammenhängenden Unterlagen des Vorstandes und der Geschäftsstelle einzusehen. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.

(5)

Die Prüfungsergebnisse sind im Vorstand auszuwerten. Über eventuelle einzuleitende Maßnahmen ist die Revisionskommission zu informieren.

Über die Teilnahme des Vorsitzenden der Revisionskommission bzw. eines beauftragten Mitgliedes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§ 11

Ortsgruppen der Volkssolidarität

(1)

Basis der Volkssolidarität sind die Ortsgruppen

(2)

Ihre Tätigkeit ist auf die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, auf die Wahrung sozialer Rechte, auf die Vertiefung sozio-kultureller Beziehungen, insbesondere der Senioren/innen und hilfsbedürftigen Bürger gerichtet.

(3)

Die Ortsgruppen werden von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet, der von der Wahlversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird. Die Wahlversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.

(4)

Die Ortsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen der Kreisverband im Rahmen seines Haushalts Mittel zur Verfügung.

(5)

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe findet jährlich statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, ausgesprochen. Soweit kein Ortsvorstand besteht, spricht der Vorstand des Kreisverbandes die Einladung aus.

(6)

Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Ortsgruppenvorstandes
- die Wahl von Ortsgruppenrevisoren
- die Wahl von Kreisdelegierten
- Entgegennahme des Vorstands- und Revisionsberichtes für das abgelaufene Jahr
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres

(7)

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt
§ 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Öffentlichkeitsarbeit

(1)

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über Medien und durch eigene Publikationen mit dem Ziel, zu Anliegen und zur Tätigkeit des Kreisverbandes zu informieren.

(2)

Der Verband verpflichtet sich, das im Gesamtverband, im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

§ 14

Ehrungen

(1)

Der Kreisverband ehrt verdienstvolle Volkshelfer in gebührender Weise.

(2)

Er kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes verleihen.

§ 15

Satzungsänderungen

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten in einer auch für diesen Zweck einberufenen Kreisdelegiertenversammlung erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16

Verschmelzung/Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

(1)

Für den Beschluss einer Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der jeweilige Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

(2)

Bei einer Verschmelzung des Kreisverbandes mit einem anderen gemeinnützigen Verein der Volkssolidarität geht das Vermögen des Kreisverbandes auf den nach der Verschmelzung entstandenen bzw. übernehmenden Verein über.

Voraussetzung hierfür ist, dass der durch Verschmelzung entstandene Verein oder der übernehmende Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

(3)

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung der Volkssolidarität Kreisverband Schwerin/Nordwestmecklenburg e.V. wurde auf der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2006 beschlossen.

Gadebusch, den 27. Juni 2006

Satzungsänderung

§ 2 Ziele und Aufgaben:

bisher: (1)

Der Kreisverband der Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Verein, der zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenwirkt.

neu: (1)

Der Kreisverband der Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger **Sozial- und Wohlfahrtsverband**, der zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenwirkt.

§ 8 Vorstand

bisher: (1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Realisierung seiner Aufgaben bestell- und entlassungsbefugigt der Vorstand einen Geschäftsführer und stellt weitere hauptamtliche Mitarbeiter ein. Der Geschäftsführer erhält zur Lösung seiner Arbeitsaufgaben Generalvollmacht.

neu: (1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. **Die/der Vorstandsvorsitzende/r erhält eine im Verhältnis zu ihren/seinen Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die notwendigen, nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind, erstattet.**

Für die Realisierung seiner Aufgaben bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer und stellt weitere hauptamtliche Mitarbeiter ein. Der Geschäftsführer erhält zur Lösung seiner Arbeitsaufgaben Generalvollmacht.

§ 16 Verschmelzung / Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

bisher: (3)

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Volkssolidarität e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

neu: (3)

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg- Vorpommern der Volkssolidarität e.V., alternativ an den Paritätischen Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.